

Neubau und Betrieb der

110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung

Wehrendorf – Gütersloh (EnLAG, Vorhaben Nr. 16)

Genehmigungsabschnitt 3 (GA 3):

**Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS) – Umspannanlage (UA)
Lüstringen**

1. Deckblattänderung nach § 73 Abs. 8 VwVfG

Betrifft: Maßnahme Bl. 4252

Erläuterungsbericht

Stand 31.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Beschreibung der geänderten Plangegegenstände	3
2.1. Änderung der Bauweise zur Unterquerung der Nowega Gasleitung und Querung der Düstruper Straße	3
2.2. Änderung der Lage Muffengrube 3.1.....	6
2.3. Änderung der Leitungsführung im Bereich Rochusberg.....	8
3. Darstellung der geänderten Plangegegenstände in Plänen	9
3.1. Anlage 2: Übersichtspläne	10
3.2. Anlage 4: Teilerdverkabelungsmaßnahme	10
4. Darlegung der geänderten Betroffenheiten	10
4.1. Anlage 4.6: Lagepläne Maßstabe 1:2000	10
4.2. Anlage 6: Rechtserwerbsregister	11
4.3. Anlage 7: Kreuzungsverzeichnis	13
5. Auswirkung auf Nachweise, Gutachten und Fachbeiträge	14
5.1. Anlage 8: Nachweis Einhaltung der 26. BImSchV.....	14
5.2. Anlage 9.1: Geräuschgutachten.....	15
5.3. Anlage 9.2: Waldfunktionenkartierung.....	15
5.4. Anlage 9.3: Archäologischer Fachbeitrag	15
5.5. Anlage 9.4: Fachbeitrag ökologische Auswirkungen.....	15
5.6. Anlage 9.5: Bodenschutzkonzept.....	15
5.7. Anlage 9.6: Fachbeitrag WRRL.....	16
5.8. Anlage 9.7: Hydrologischer Fachbeitrag	16
5.9. Anlage 9.8: Überblick wasserrechtliche Anträge	16
6. Auswirkungen auf Umweltfachliche Belange	16
6.1. Anlage 11.2: UVP-Bericht inkl. LBP	16
6.2. Anlage 11.3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	17
6.3. Anlage 11.4: Natura2000-Vorprüfung	17

1. Einleitung

Amprion als Vorhabenträgerin plant zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu einer sicheren Energieversorgung gemäß § 11 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) den Neubau einer ca. 70 km langen 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Gütersloh (NRW) und Wehrendorf (NDS). Zusätzlich zu diesen Anfangs- und Endpunkten bestehen mit der Umspannanlage Lüstringen auf dem Stadtgebiet von Osnabrück und der UA Hesseln auf dem Gemeindegebiet Halle (Westf.) netztechnische Zwangspunkte, welche durch das geplante Leitungsbauvorhaben angeschlossen werden müssen. Das in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) unter der Nummer 16 festgelegte Leitungsvorhaben umfasst insgesamt vier Genehmigungsabschnitte (GA 1 - 4).

Das Planfeststellungsverfahren für den Genehmigungsabschnitt 3 wurde von der Vorhabenträgerin bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau, gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 08.06.2022 beantragt. In der Zeit vom 04.07.2022 bis zum 03.08.2022 wurde unter dem Titel „380-kV-Leitung EnLAG16, Abschnitt 3, Umspannanlage Lüstringen bis Punkt Königsholz“ der Plan und die Antragsunterlagen zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht.

Die Amprion GmbH als Vorhabenträgerin plant mit dem Genehmigungsabschnitt 3 den Bau und Betrieb der 110/380-kV Höchstspannungsleitung zwischen Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS) und der UA Lüstringen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden dazu insgesamt acht Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel beantragt. Die nachfolgenden Änderungen beziehen sich dabei ausschließlich auf die Maßnahme III, Bl. 4252, Neubau des 380-kV-Erdkabel zwischen der KÜS-Steingraben und der UA Lüstringen.

Die 1. Deckblattänderung umfasst die folgenden Plangegegenstände: (von Norden nach Süden)

- Änderung der Bauweise zur Unterquerung der Nowega Gasleitung, Trassenkilometer ca. 1+400 und zur Querung der Düstruper Straße, Trassenkilometer ca. 1+235, siehe Kap. 2.1
- Änderung der Lage Muffengrube 3.1, Trassenkilometer ca. 6+100, siehe Kap. 2.2
- Änderung der Leitungsführung im Bereich Rochusberg, Trassenkilometer 7+500 bis ca. 8+200, siehe Kap. 2.3

In den nachfolgenden Ausführungen beschreibt die Vorhabenträgerin die einzelnen Plangegegenstände und erläutert die Hintergründe zu den Anpassungen. In den Abbildungen wird die zuvor beantragte Trasse in Braun dargestellt. Die im Rahmen der Deckblattänderung erfolgten Änderungen sind in Grün dargestellt.

2. Beschreibung der geänderten Plangegegenstände

2.1. Änderung der Bauweise zur Unterquerung der Nowega Gasleitung und Querung der Düstruper Straße

Die Trasse der Teilerdverkabelungsmaßnahme Bl. 4252 kreuzt auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück bei Trassenkilometer ca. 1+400 (Mittelachse) die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Ferngashochdruckleitung 03.6.1 Malbergen – Gretesch der Nowega GmbH. Aufgrund der Stellungnahme der Nowega GmbH (vgl. hierzu T066) vom 16.08.2022 im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Planfeststellungsverfahren erfolgten technische Abstimmungen mit dem Leitungsbetreiber.

In den technischen Abstimmungsgesprächen mit der Nowega GmbH wurde eine Kreuzung in einer geschlossenen Bauweise mittels des HDD-Verfahrens anstelle einer offenen Bauweise vereinbart.

Bei einer Verlegung der Teilerdverkabelung in der offenen Bauweise hätte der lichte Abstand zwischen der Gashochdruckleitung und der eingebrachten Schutzrohranlage anstelle des beantragten Abstands von 1 m auf ca. 2,50 m erhöht werden müssen. Im Hinblick auf die bei einer offenen Bauweise erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, die umfangreichen Erdarbeiten sowie eine aufwändige Wasserhaltung wurde stattdessen die geschlossene Bauweise mittels Spülbohrverfahren (HDD-Verfahren) vereinbart. Der Mindestabstand zwischen Gashochdruckrohrleitung und Schutzrohrsystem soll bei dieser Bauausführung 3 m betragen. Im Hinblick auf bauverfahrensbedingte mögliche Abweichungen bei der späteren Tiefenlage wird ein planerischer Kreuzungsabstand von 3,50 m gewählt.

Die größere Tiefenlage des Schutzrohrsystems beim Spülbohrverfahren (HDD) gegenüber der im Planfeststellungsantrag dargestellten Tiefenlage erfordert aus thermischen Gründen eine Aufweitung der Schutzrohrabstände auf 2,50 m. Unter Berücksichtigung möglicher bauverfahrensbedingter Abweichungen wird der Schutzrohrabstand auf 3,50 m festgelegt. Des Weiteren erfordern die größeren Schutzrohrabstände im Bereich der Gasleitung eine entsprechende Verbreiterung des Schutzstreifens sowie in Teilen eine Aufweitung des Arbeitsstreifens in diesem Bereich. Die erforderlichen Arbeitsflächen vergrößern sich um rd. 1.700 m² (vgl. Abbildung 1).

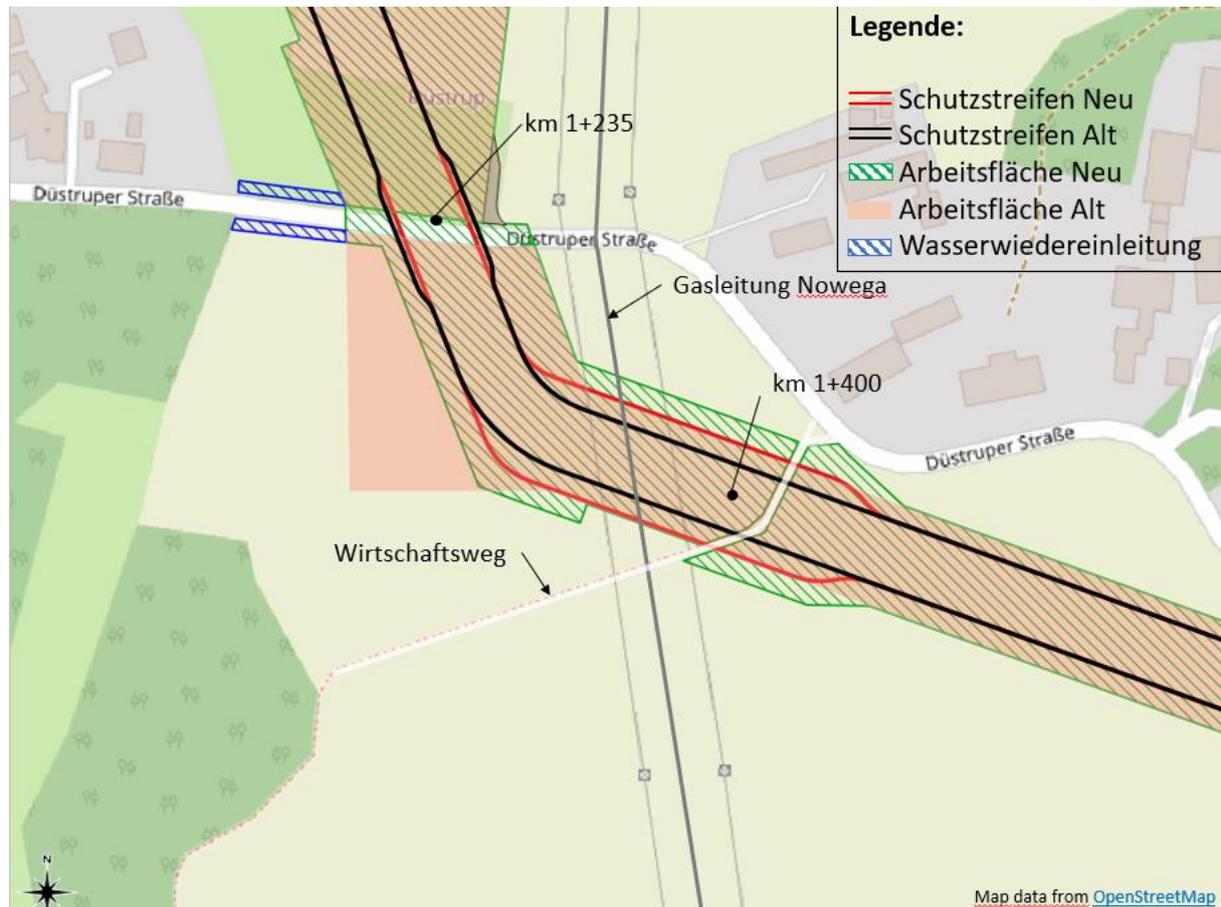


Abbildung 1: Querung Gasleitung und Düstruper Straße

Von der Düstruper Straße bei ca. Trassenkilometer 1+420 zweigt östlich der Kreuzung mit der Gashochdruckleitung ein Wirtschaftsweg nach Süden ab. Dieser dient der Andienung der südlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen. Um die Bewirtschaftung der Flächen bauzeitlich nicht einzuschränken, werden die Austrittspunkte der Spülbohrungen so weit nach Osten verschoben, dass auch die spätere Baugrube zur Herstellung des Übergangs von der geschlossenen auf die offene Bauweise außerhalb des Wirtschaftswegs liegt. Die Andienung der landwirtschaftlichen Flächen über den von der

Düstruper Straße nach Süden abzweigenden Wirtschaftsweg wird während der Baumaßnahme und dem Betrieb der Leitung somit dauerhaft gewährleistet sein. Die ursprünglich geplante Querung der benannten Gasfernleitung in offener Bauweise entfällt.

Parallel zur Gasfernleitung verlaufen zwei Freileitungen in Nord-Süd-Richtung (Bahnstromleitung DB-Netz sowie die 110-/220-kV-Hochspannungsleitung Bl. 2476 von Westnetz und Amprion). Die eingeschränkten Arbeiten hinsichtlich der zulässigen Arbeitshöhen unter den Freileitungen werden weitgehend vermieden.

In der Folge muss die Querung der Düstruper Straße angepasst werden. Die Trasse der Teilerdverkabelungsmaßnahme Bl. 4252 kreuzt auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück bei Trassenkilometer ca. 1+235 (Mittelachse) die Düstruper Straße in Nord-Süd-Richtung zwischen der Bauernschaft Düstrup und dem Sandforter Bach (vgl. Anlage 4.5, Blatt 2 der Antragsunterlage). Im Rahmen der antragsgegenständlichen Planung war für die Querung der Düstruper Straße eine geschlossene Bauweise mit dem Pilotrohrvortrieb auf einer Länge von ca. 35 m vorgesehen (vgl. u.a. S. 76, Tabelle 9, Erläuterungsbericht, Anlage 1.1 der Antragsunterlage). Dieses Verfahren erforderte den Bau von Startgruben mit Widerlagern sowie wasserdichte Baugruben mit einer undurchlässigen und auftriebssicheren Sohle, aufgrund des hohen Grundwasserstands in diesem Bereich. Die durch die geschlossene Bauweise erforderliche Tiefenlage erforderte eine Aufweitung des Schutzrohrsystems in der Breite, um eine hinreichende Wärmeabgabe der 380-kV-Höchstspannungskabel zu gewährleisten.

Anstelle der ursprünglich beantragten Querung in geschlossener Bauweise (Pilotrohrvortrieb, ca. 35 m) wird in Abhängigkeit zur Änderung der Kreuzung der naheliegenden Ferngasleitung (s.o.) aus geotechnischen und hydrologischen Gründen die Querung der Düstruper Straße in offener Bauweise erfolgen.

Im Falle einer Beibehaltung der geschlossenen Bauweise zur Querung der Düstruper Straße, hätten sich in kurzer Abfolge zwei unterschiedliche geschlossene Bauweisen (Querung Nowega Gasleitung und Querung Düstruper Straße) mit einer kurzen Strecke in offener Regelbauweise abgewechselt. Hieraus würde über eine kurze Strecke ein mehrfacher Wechsel der Trassenachsen und Gradienten resultieren. Dieser mehrfache Wechsel hat für den späteren Kabelzug ungünstige Bögen und Winkel zur Folge, sodass aus geotechnischen Gründen die Querung der Düstruper Straße in offener Bauweise geboten ist. Wollte man diesen für den Kabelzug ungünstigen Wechsel mit vielen Bögen vermeiden, müsste im Abschnitt der offenen Verlegung zwischen den geschlossenen Bauweisen eine möglichst geradlinige Verbindung geschaffen werden, die dann zu einem breiterem Rohrgraben mit einem entsprechend breiterem Schutz- und Arbeitsstreifen sowie einem größeren Umfang an Erdarbeiten und Wasserhaltung führen würde.

Ergänzend weist die Änderung hin zu einer offenen Bauweise im Bereich der Düstruper Straße im Vergleich zur geschlossenen Bauweise eine geringere Tiefenlage auf, sodass auf eine Aufweitung der Schutzrohranlage in der Breite verzichtet werden kann. Darüber hinaus wird durch den Wegfall der Vortriebsgruben als wasserdichte Baugruben mit undurchlässigen und auftriebssicheren Sohlen weniger Grundwassereingriff erforderlich.

Auf der Südseite der Düstruper Straße befindet sich die Altablagerung Nr. 59 des Katasters der Stadt Osnabrück (vgl. Anh. 1 der Anlage 9.5 der Antragsunterlage). Durch die Herstellung der Kabelgrabenanlage in offener Bauweise wird der Eingriff in die Altablagerung reduziert, da der Bodeneingriff zur Herstellung des Kabelgrabens nach Regelgrabenprofil weniger tief erfolgen muss als bei einer Baugrube für die geschlossene Bauweise. Neben der Entsorgung der Materialien kann das Risiko einer aufwendigen eventuell erforderlichen Vorbehandlung des Wassers aus der Grundwasserhaltung vor Einleitung in den Sandforter Bach dadurch minimiert werden.

Durch die offene Bauweise kann die Maßnahme im Kreuzungsbereich deutlich um ca. 4 Monate beschleunigt sowie die Dauer und der Umfang der Grundwasserhaltung und -reinigung reduziert

werden. Die Gradiente des Schutzrohrsystems wird zudem um einige Dezimeter angehoben, sodass durch die Verlegung im Regelgraben der Schutzstreifen entlang der Kabeltrasse reduziert wird (vgl. Abbildung 1).

Die erforderlichen Arbeitsflächen reduzieren sich um ca. 2.700 m², da neben der Reduzierung der Trassenbreite auf den Regelgraben nunmehr auch keine Baustelleneinrichtung für die geschlossene Bauweise erforderlich wird (vgl. Abbildung 1). Ergänzend werden neue Sonderflächen zur Wasserwiedereinleitung ausgewiesen. Diese Flächen werden ausschließlich zur Verlegung von Vorflutleitungen für die Grundwasserhaltungen zum naheliegenden Gewässer (Sandforter Bach) und evtl. erforderliche Wasserwiederaufbereitungsanlagen genutzt.

Die offene Querung erfordert eine temporäre Sperrung der Straße, den Aufbruch des Straßenkörpers, die Sicherung der dort befindlichen Versorgungsleitungen sowie die Wiederherstellung des Straßenkörpers. Hierdurch ändern sich die Betroffenheiten der Kreuzungspartner (Straßenbaulast- und Versorgungsträger, vgl. Kap. 4.3). Die Dauer einer temporären Sperrung beträgt schätzungsweise 3 bis 4 Wochen. Im Anschluss wird der Straßenkörper im Kreuzungsbereich in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger wieder vollumfänglich hergestellt. Die Stadt Osnabrück hat diesbezüglich bereits signalisiert, dass angesichts des überschaubaren Zeitraumes der Sperrung, diese als möglich erachtet wird.

Die offene Verlegung erfordert das Freilegen und die Sicherung der im Straßenkörper befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen. Es wird ein Mindestabstand des Schutzrohrsystems zu den Ver- und Entsorgungsleitungen von 1,50 m eingehalten.

Bei gesamtheitlicher Betrachtung der Arbeitsflächen für die Kreuzung Düstruper Straße sowie der Kreuzung der Ferngasleitung reduzieren sich der Arbeitsflächenbedarf um insgesamt ca. 1.000 m². Die Flächenbeanspruchung durch den Schutzstreifen erhöht sich um ca. 2.500 m². Hintergrund dafür ist insbesondere die längere geschlossene Bauweise (ca. 150 m) zur Querung der Nowega Gasleitung und Verschiebung der Baugrube in Richtung Osten zur Sicherstellung eines dauerhaften Zugangs zu den landwirtschaftlichen Flächen, die ausschließlich über den von der Düstruper Straße abzweigenden Wirtschaftsweg erreicht werden können.

2.2. Änderung der Lage Muffengrube 3.1

Die Trasse der Teilerdverkabelungsmaßnahme Bl. 4252 kreuzt südlich der Ortslage Uphausen, Gemeinde Bissendorf bei ca. Trassenkilometer 6+100 (Mittelachse) die Uphausener Straße. Sie verläuft hier von Nordosten nach Südwesten, um anschließend näherungsweise orthogonal die Autobahn A 30 zu unterqueren.

Die Muffengrube 3.1 wird von der Ost- auf die Westseite der Uphausener Straße verschoben (vgl. Abbildung 2).

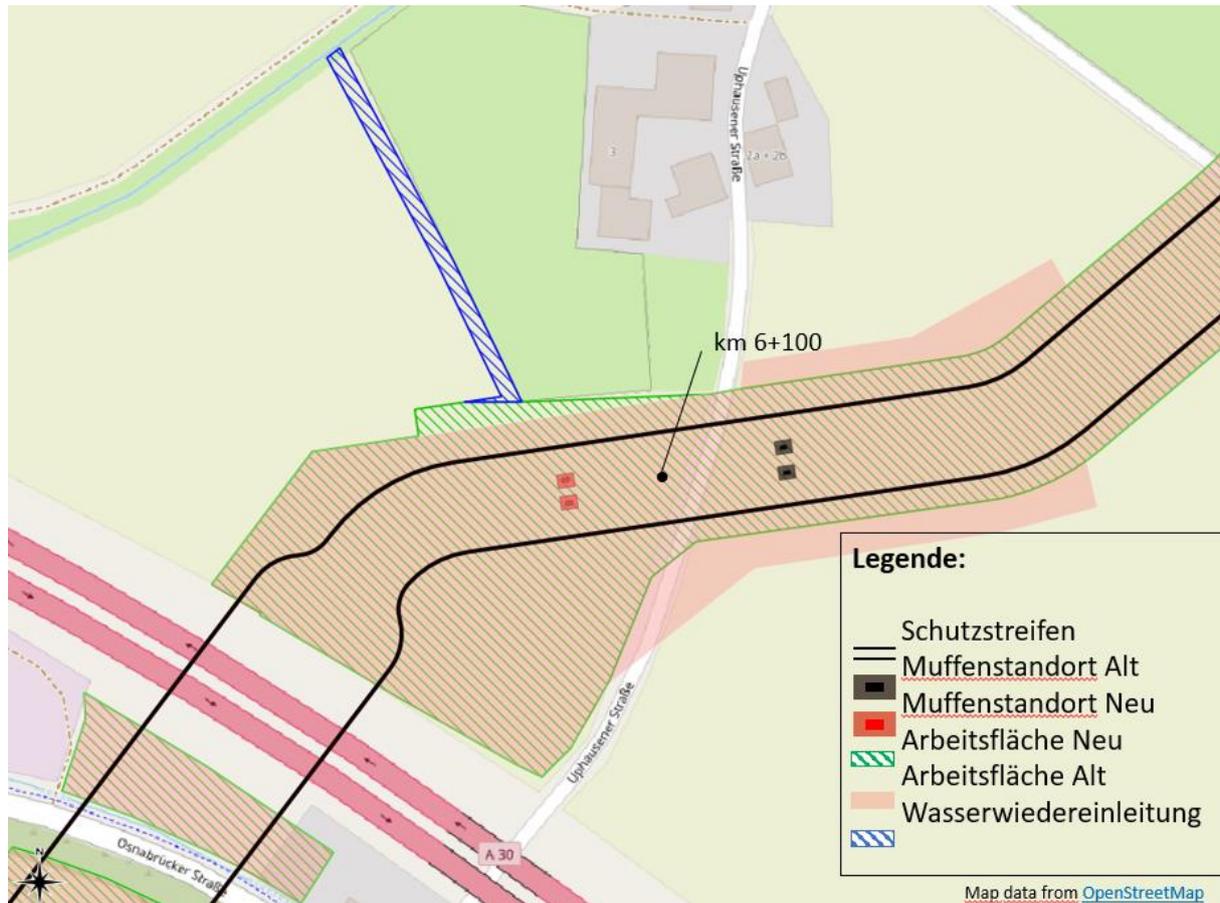


Abbildung 2: Verschiebung Muffe 3.1

Auf der Ostseite der Uphausener Straße verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Gashochdruckleitung DN 200 der Westnetz GmbH. Die Trasse des Schutzrohrsystems kreuzt die Gashochdruckleitung in einem schiefen Schnitt mit einem Kreuzungswinkel von ca. 40°. Seitens der Westnetz GmbH werden nun folgende Anforderungen gestellt:

- Zur Reduzierung der ohmschen Beeinflussung dürfen sich in einem Abstand von 20m zur Stahlrohrleitung keine blanken (nicht isolierte) Erdungseinrichtungen der Energiekabelanlage befinden. Ein Isolieren der Erdungseinrichtungen im Muffenbereich ist technisch jedoch nicht möglich.

Dieser erforderliche Abstand bedingt, dass eine Verschiebung der Muffe im Raum zwischen der Gasleitung und Uphausener Straße nicht mehr möglich ist, so dass die Muffe westlich der Uphausener Straße angeordnet werden muss.

Durch die Verschiebung der Muffe 3.1. ergibt sich eine geänderte Betroffenheit für die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen für die Cross-Bonding-Schränke (vgl. Kap. 4.2).

Eine Anpassung des Leitungsschutzstreifens im Bereich des neuen und alten Standort der Muffe 3.1 sowie im Übergangsbereich der Muffe 3.1 hin zur Querung der BAB 30 in der geschlossenen Bauweise ist nicht erforderlich.

Im Bereich des ehemaligen Standorts der Muffe 3.1 östlich der Uphausener Straße kann die Flächeninanspruchnahme durch temporäre Arbeitsflächen reduziert werden (- rd. 2.900m²), die vormals für den Kabelzug erforderlich waren.

Im Bereich des neuen Standortes für die Muffe 3.1 vergrößert sich die Flächeninanspruchnahme durch temporäre Arbeitsflächen in nord-westliche Richtung geringfügig für den Kabelzug (+rd. 500 m²). Zudem wird eine Sonderfläche zur Wasserwiedereinleitung ausgewiesen (ca. 630 m²) und in das Verfahren mit aufgenommen. Die Sonderflächen werden ausschließlich für die Verlegung von Vorflutleitungen für die Grundwasserhaltungen zum naheliegenden Gewässer (Vossgraben) und evtl. erforderlichen Wasserwiederaufbereitungsanlagen genutzt.

Insgesamt reduzieren sich die erforderlichen Arbeitsflächen um ca. 2.650 m². Die Flächeninanspruchnahme durch den Leitungsschutzstreifen bleibt gleich.

2.3. Änderung der Leitungsführung im Bereich Rochusberg

Die Trasse der Teilerdverkabelungsmaßnahme Bl. 4252 wird südlich der Bundesautobahn A 30 über den Rochusberg in Richtung der Kabelübergabestation Steingraben geführt. Hierbei orientiert sich die Trassierung in der Regel an der Topografie, an vorhandenen Waldgebieten und Grundstücksgrenzen.

Die sich zunächst an einer Parzellengrenze orientierende Trasse wird zwischen ca. Trassenkilometer 7+500 und 8+100 (Mittelachse) in Abstimmung mit dem Eigentümer begradigt und hierdurch nach Westen verschoben. Die Begradigung führt zu einer Verkürzung der Trasse von ca. 22 m. Aufgrund des nach Westen ansteigenden Geländes wird mit der Verschiebung auch die Gradienten¹ des Schutzrohrsystems angehoben. Innerhalb des geänderten Bereichs befindet sich die Muffe 3.3 (ca. Trassenkilometer 7+940), die sich ebenfalls entsprechend nach Westen innerhalb der Grundstücksgrenzen verschiebt (vgl. Abbildung 3).

¹ Mit dem Begriff der Gradienten ist die Höhenlage und die damit verbundenen Steigungen der Leitung im Längsschnitt gemeint.

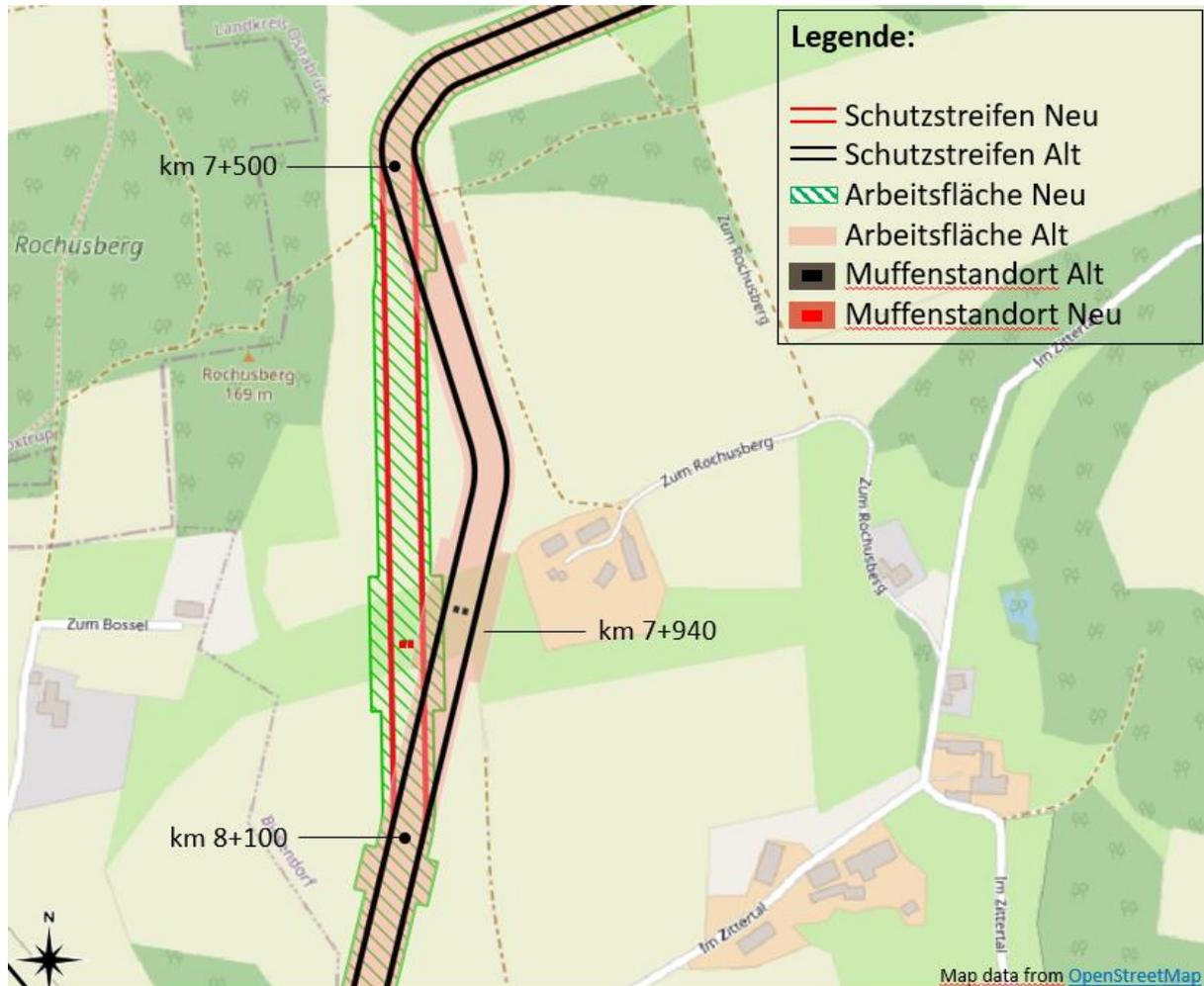


Abbildung 3: Änderung der Leitungsführung am Rochusberg

Durch die Begradigung der Trasse ändert sich die Lage des Schutzstreifens. Die verkürzte Leitungsführung um 22 m verursacht eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch den Schutzstreifen (-600 m²).

Die Lage der erforderlichen Arbeitsflächen ändert sich dadurch ebenfalls. Die Größe der Arbeitsflächen wird mit der Verkürzung der Trasse die Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes insgesamt um ca. 1.050 m² reduziert (vgl. Kap.6.1).

Die Lage der Muffe 3.3. ändert sich innerhalb der gleichen Grundstücksparzelle. Insgesamt reduzieren sich die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen.

3. Darstellung der geänderten Plangegegenstände in Plänen

Die unter Kap. 2 dargelegten geänderten Plangegegenstände, können Auswirkungen auf Pläne techn. Darstellung und Verzeichnisse haben. Da es sich bei den in dieser Deckblattänderung verankerten geänderten Plangegegenständen ausschließlich um Änderungen im Bereich der Teilerdverkabelungsmaßnahme handelt sind hinsichtlich der Darstellungen in den Plänen nur die folgenden Anlagen der Planfeststellungsunterlagen betroffen. Die Anlagen zur Freileitungsmaßnahme (Anlage 3 der Antragsunterlagen) und zur KÜS-Maßnahme (Anlage 5 der Antragsunterlagen) sind bei der folgenden Betrachtung vernachlässigbar.

3.1. Anlage 2: Übersichtspläne

Durch die geringfügige Anpassung der Leitungsführung im Bereich Rochusberg (vgl. Kap. 2.3) verändert sich die Linienführung der Teilerdverkabelungsmaßnahme Bl. 4252 im Übersichtsplan im Bereich von Trassenkilometer 8+000. Die ursprüngliche und veraltete Planung wird in den relevanten Plänen der Anlagen 2 durch die Farben braun, die neue und geänderte Planung durch den Farbton grün gekennzeichnet. Die Änderungen der Bauweisen (vgl. Kap. 2.1) oder die Verschiebung der Muffengrube (vgl. Kap. 2.2) haben keinen anpassungsbedingten Einfluss auf die Übersichtspläne. Alle geänderten Übersichtspläne sind der Deckblattunterlage zur 1. Deckblattänderung als Anlage 2 beigelegt.

3.2. Anlage 4: Teilerdverkabelungsmaßnahme

Durch die geänderten Plangegegenstände der Teilerdverkabelungsmaßnahme ergeben sich auch Änderungen in den Plänen der Anlage 4 der Antragsunterlagen.

In der Anlage 4.3 finden sich die Kreuzungsprofile, die die Kreuzung von Objekten in geschlossener Bauweise zeigen. Durch die Änderung der Bauweise zur Unterquerung der Nowega Gasleitung und Querung der Düstruper Straße (vgl. Kap. 2.1) wurde eine Anpassung der Anlage 4.3, Blatt 3 vorgenommen, die nun den geänderten Plangegegenstand abbildet. Alle geänderten Kreuzungsprofile sind der Deckblattunterlage zur 1. Deckblattänderung als Anlage 4.3 beigelegt. Weitere Anpassungen in der Anlage 4.3 durch die geänderten Plangegegenstände sind nicht erforderlich.

Die Anlage 4.4 zeigt die Darstellung der Muffen und die dafür benötigten Muffenbauwerke. Blatt 2 zeigt die insgesamt neun für die Herstellung einer ca. 8,9 km langen Teilerdverkabelungsstrecke benötigten Muffengruben. Durch die Änderung der Lage von Muffengrube 3.1 (vgl. Kap. 2.2) und Leitungsführung im Bereich Rochusberg, die auch eine geringfügige Verschiebung der Muffe 3.3 hervorruft (vgl. Kap. 2.3) wurde eine Anpassung der Anlage 4.4, Blatt 2 vorgenommen, die nun den geänderten Plangegegenstand abbildet. Alle geänderten Darstellungen der Muffengruben sind der Deckblattunterlage zur 1. Deckblattänderung als Anlage 4.4 beigelegt. Weitere Anpassungen in der Anlage 4.4 durch die geänderten Plangegegenstände sind nicht erforderlich.

In der Anlage 4.5 sind die technischen Lagepläne verortet, die für die Teilerdverkabelungsmaßnahme die Quer- und Längsprofile entlang des Trassenverlaufs enthalten und somit die Lage des Erdkabels in der Erde zeigen. Durch die in Kap.2 dargelegten geänderten Plangegegenstände wurden einzelne Pläne angepasst. Für die Änderung der Bauweise zur Unterquerung der Nowega Gasleitung und zur Querung der Düstruper Straße (vgl. Kap. 2.1) wurde eine Anpassung in der Anlage 4.5, Blatt 2 und 3 vorgenommen. Durch die Änderung der Lage von Muffengrube 3.1 (vgl. Kap. 2.2) und Leitungsführung im Bereich Rochusberg (vgl. Kap. 2.3) wurden darstellerische Anpassungen in der Anlage 4.5, Blatt 7, 8 und 9 vorgenommen. Alle geänderten technischen Lagepläne sind der Deckblattunterlage zur 1. Deckblattänderung als Anlage 4.5 beigelegt. Weitere Anpassungen in der Anlage 4.5 durch die geänderten Plangegegenstände sind nicht erforderlich.

4. Darlegung der geänderten Betroffenheiten

4.1. Anlage 4.6: Lagepläne Maßstabe 1:2000

Die genauen Angaben zum geplanten Erdkabelverlauf und die erforderlichen Flächeninanspruchnahmen durch u.a. Schutzstreifen und Muffenbauwerke sowie den für die Erdkabelmaßnahme benötigten Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sind in den Lageplänen im Maßstab 1:2.000 gemarkungsweise in der Anlage 4.6 der Antragsunterlage dargestellt. Konkret wird für die Teilerdverkabelung in den Anlagen 4.6 die Betroffenheit der einzelnen Grundstücke gemarkungsweise in den Lageplänen visuell aufgezeigt. Die Änderungen der Bauweise zur Unterquerung der Nowega Gasleitung und zur Querung der Düstruper Straße (vgl. Kap. 2.1) liegen auf der Gemarkung Voxtrup, die durch die Anlage 4.6, Blatt 1.2 und 2.1 abgebildet wird. Durch die

geänderten Plangegegenstände auf der Gemarkung Voxtrup werden keine neuen Grundstücksbetroffenheiten erzeugt. Bezüglich der veränderten Grundstücksbetroffenheiten, also ob ein Grundstück durch den geänderten Plangegegenstand mehr oder weniger beansprucht wird, wird auf Kap. 4.2 verwiesen.

Die Änderungen der Lage von Muffengrube 3.1 (vgl. Kap. 2.2) und Leitungsführung im Bereich Rochusberg (vgl. Kap. 2.3) liegen auf der Gemarkung Uphausen-Eistrup, die durch die Anlage 4.6, Blatt 5.2, 6 und 7.1, abgebildet wird. Durch die Änderungen wird eine neue Grundstücksbetroffenheiten durch die Sonderflächen für die Wasserwiedereinleitung hervorgerufen (Flur 2, Flurstück 29). Durch die Optimierung der temporären Arbeitsflächen zur Änderung der Lage von Muffengrube 3.1 kann auf eine Grundstücksinanspruchnahme (Flur 2, Flurstück 57) verzichtet werden. Durch den geänderten Plangegegenstand am Rochusberg werden keine neuen Grundstücksbetroffenheiten ausgelöst. Bezüglich der veränderten Grundstücksbetroffenheiten, also ob ein Grundstück durch den geänderten Plangegegenstand mehr oder weniger beansprucht wird, wird auf Kap. 4.2 verwiesen.

Alle geänderten Lagepläne im Maßstab 1:2000 für die relevanten Gemarkungen sind der Deckblattunterlage zur 1. Deckblattänderung als Anlage 4.6 beigelegt. Weitere Anpassungen in der Anlage 4.6 durch die geänderten Plangegegenstände sind nicht erforderlich.

4.2. Anlage 6: Rechtserwerbsregister

Im Rechtserwerbsregister finden sich die Auflistungen aller von dem geplanten Vorhaben betroffenen Grundstücke, gegliedert nach den verschiedenen beantragten Maßnahmen. Für den Bereich Teilerdverkabelung, Maßnahme III, Bl. 4252, Neubau des 380-kV-Erdkabels zwischen der KÜS-Steingraben und der UA Lüstringen ist die Anlage 6.7 der Antragsunterlage maßgebend.

Die betroffenen Grundstücke sind jeweils nach Eigentümern zusammengefasst und fortlaufend durchnummeriert (Spalte 1). Name und Wohnort eines Eigentümers (Spalte 3) entfällt aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausliegenden Antragsunterlagen. Die Inanspruchnahme eines Grundstückes (Spalte 4, gekennzeichnet durch Flur- und Flurstücksnummer) kann z.B. durch den Schutzstreifen oder auch durch einen Muffenstandort (Spalte 8 ff.) erfolgen. Zudem werden hier Inanspruchnahmen durch temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens aufgeführt.

Die Änderungen der Bauweise zur Unterquerung der Nowega Gasleitung und Querung der Düstruper Straße (vgl. Kap. 2.1) liegen auf der Gemarkung Voxtrup, die durch die Anlage 6.7.2, abgebildet wird. Durch die benannten geänderten Plangegegenstände ergeben sich Veränderungen durch optimierte und/oder angepasste Flächeninanspruchnahmen bei 4 verschiedenen Eigentümern auf 7 verschiedenen Grundstücken.

Tabelle 1: Veränderte Betroffenheiten auf Grundstücken Gemarkung Voxtrup

Eigentümernummer (vgl. Spalte 1 der Nachweisung)	Flur (vgl. Spalte 4 der Nachweisung)	Flurstück (vgl. Spalte 4 der Nachweisung)	Art der veränderten Betroffenheit (vgl. Spalte 8-10 der Nachweisung)
6	2	16 / 3	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme
	4	242	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme
7	4	235	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme

8	4	236	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme
	4	241	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme
2	2	142 / 9	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme
	4	238	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme

Die Änderungen der Lage von Muffengrube 3.1 (vgl. Kap. 2.2) und Leitungsführung im Bereich Rochusberg (vgl. Kap. 2.3) liegen auf der Gemarkung Uphausen-Eistrup, die durch die Anlage 6.7.6, abgebildet wird. Durch die benannten geänderten Plangegegenstände ergeben sich Veränderungen durch optimierte und / oder angepasste Flächeninanspruchnahmen bei 10 verschiedenen Eigentümern auf 14 verschiedenen Grundstücken.

Tabelle 2: Veränderte Betroffenheiten auf Grundstücken Gemarkung Uphausen-Eistrup

Eigentümernummer (vgl. Spalte 1 der Nachweisung)	Flur (vgl. Spalte 4 der Nachweisung)	Flurstück (vgl. Spalte 4 der Nachweisung)	Art der veränderten Betroffenheit (vgl. Spalte 8-10 der Nachweisung)
2	2	30 / 2	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme
10	2	72	Veränderte temporäre Flächeninanspruchnahme
11	2	56	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme
12	2	30 / 1	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme
23	4	8	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme
	4	31	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme
25	4	120 / 6	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme
	4	120 / 13	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme
27	4	120 / 3	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme
28	4	132 / 2	Veränderte dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme
6	2	60 / 1	Veränderte temporäre Flächeninanspruchnahme

	2	53 / 12	Veränderte temporäre Flächeninanspruchnahme
2	2	57	entfällt
	2	29	Neue temporäre Flächeninanspruchnahme

Alle geänderten Leitungsrechtsregister für die relevanten Gemarkungen sind der Deckblattunterlage zur 1. Deckblattänderung als Anlage 6.7 beigefügt. Weitere Anpassungen in der Anlage 6.7 durch die geänderten Plangegegenstände sind nicht erforderlich.

4.3. Anlage 7: Kreuzungsverzeichnis

Im Kreuzungsverzeichnis sind die vorhandenen Objekte aufgeführt, die von der geplanten Trasse gekreuzt werden. Hierzu zählen z.B. Straßen, Gewässer sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Das Kreuzungsverzeichnis ist dabei entsprechend der beantragten Maßnahmen aufgeteilt. Für den Bereich Teilerdverkabelung, Maßnahme III, Bl. 4252, Neubau des 380-kV-Erdkabels zwischen der KÜS-Steingraben und der UA Lüstringen ist die Anlage 7.7 der Antragsunterlage maßgebend.

Die Änderungen der Bauweise zur Unterquerung der Nowega Gasleitung und zur Querung der Düstruper Straße (vgl. Kap. 2.1), der Lage von Muffengrube 3.1 (vgl. Kap. 2.2) und Leitungsführung im Bereich Rochusberg (vgl. Kap. 2.3) wirken sich auf einzelne Kreuzungen mit anderen Infrastrukturen aus. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 3: Betroffene Kreuzungen mit anderen Infrastrukturen

Objektnummer (ONr.)	Objektname	Betreiber / Eigentümer	Änderung des Plangegegenstandes	Verweis auf Lageplan 1:2000
59	Mittelspannungskabel	SWO Netz	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1
60	Fernmeldekabel	Westnetz	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1
61	Niederspannungskabel	SWO Netz	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1
62	Beleuchtungskabel	SWO Netz	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1
63	Mittelspannungskabel	Westnetz	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1
64	Fernmeldekabel	SWO Netz	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1
65	Entsorgungsleitung	SWO Netz	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1
66	Düstruper Straße	Stadt Osnabrück	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1
67	Fernmeldekabel	Telekom	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1
68	Fernmeldekabel	Vodafone	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1
69	Wasserleitung	SWO Netz	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1
70	Gasleitung	SWO Netz	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1
71	Bahnstromleitung Nr. 0465	DB Energie	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1
72	Freileitung, Bl. 2476	Amprion	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1

165	Gasleitung	Nowega	Kap. 2.1	Anlage 4.6.2, Blatt 2.1
137	Graben	Gemeinde Bissendorf	Kap. 2.2	Anlage 4.6.6, Blatt 6
138	LWL-Kabel	Vodafone	Kap. 2.2	Anlage 4.6.6, Blatt 6
139	Mittelspannungskabel	Westnetz	Kap. 2.2	Anlage 4.6.6, Blatt 6
140	Gasleitung	Westnetz	Kap. 2.2	Anlage 4.6.6, Blatt 6
141	Gasleitung	Westnetz	Kap. 2.2	Anlage 4.6.6, Blatt 6
142	Uphausener Straße	Gemeinde Bissendorf	Kap. 2.2	Anlage 4.6.6, Blatt 6
143	Graben	Gemeinde Bissendorf	Kap. 2.2	Anlage 4.6.6, Blatt 6
158	Weg	Privat	Kap. 2.3	Anlage 4.6.6, Blatt 7.1
159	Niederspannungskabel	Westnetz	Kap. 2.3	Anlage 4.6.6, Blatt 7.1

Das geänderte Kreuzungsverzeichnis für die relevante Maßnahme ist der Deckblattunterlage zur 1. Deckblattänderung als Anlage 7.7 beigelegt. Weitere Anpassungen in der Anlage 7.7 durch die geänderten Plangegegenstände sind nicht erforderlich.

5. Auswirkung auf Nachweise, Gutachten und Fachbeiträge

Die vorgenannten Anpassungen des Plans zur Realisierung der Teilerdverkabelungsmaßnahme Bl. 4252 (vgl. Kap. 2) können auch Auswirkungen auf die verschiedenen Gutachten und Fachbeiträge aus den Anlagen 8 und 9 der Antragsunterlagen hervorrufen. Diese werden im Folgenden chronologisch abgeprüft.

5.1. Anlage 8: Nachweis Einhaltung der 26. BImSchV

Die Auswirkungen der geänderten Plangegegenstände gem. Kap. 2.1 bis Kap. 2.3 bezüglich der Einhaltungen der 26. BImSchV wurden geprüft.

Alle Anforderungen der 26. BImSchV werden auch nach Umsetzung der durch die Planänderung geänderten Maßnahmen sicher eingehalten. Die geänderten Plangegegenstände wirken sich auf die Immissionsbetrachtung der Anlage 8.2.4 aus den antragsgegenständlichen Unterlagen aus. Die geänderte Immissionsbetrachtung ist der Deckblattunterlage zur 1. Deckblattänderung als Anlage 8.2.4 beigelegt.

Durch die Änderungen der Bauweise zur Unterquerung der Nowega Gasleitung und zur Querung der Düstruper Straße (vgl. Kap. 2.1) ergeben sich keine Veränderungen an den Immissionsbetrachtungen im Kabelabschnitt Bl. 4252. Alle Anforderungen der 26. BImSchV werden auch mit den geänderten Bauweisen sicher eingehalten.

Durch die Änderung der Lage Muffengrube 3.1 (vgl. Kap. 2.2) ergeben sich keine Veränderungen an den Immissionsbetrachtungen im Kabelabschnitt Bl. 4252. Alle Anforderungen der 26. BImSchV werden auch mit der geänderten Lage der Muffengrube 3.1 sicher eingehalten.

Durch die Änderung der Leitungsführung im Bereich Rochusberg (vgl. Kap. 2.3) ergibt sich eine Veränderung der Immissionsbetrachtung aus der Anlage 8.2.4 der Antragsunterlage. Durch das

Abrücken der Kabelanlage vom Immissionsort ergibt sich eine Verringerung der maximal möglichen magnetischen Flussdichte von 2,2 μT auf 0,3 μT . Alle Anforderungen der 26. BImSchV werden auch mit den geänderten Leitungsführungen im Bereich Rochusberg sicher eingehalten. Die geänderte Immissionsbetrachtung ist der Deckblattunterlage zur 1. Deckblattänderung als Anlage 8.2.4 beigefügt. Aufgrund der Anpassung ergibt sich auch eine geringfügige Anpassung der graphischen Darstellung der Bewertungs- und Einwirkungsbereiche der Immissionsbetrachtungen. Die angepasste Karte Blatt 6 ist der 1. Deckblattänderung als Anlage 8.3 beigefügt.

5.2. Anlage 9.1: Geräuschgutachten

Auswirkungen auf das Geräuschgutachten durch die Anpassungen des Plans zu Realisierung der Teilerdverkabelungsmaßnahme Bl. 4252 können ausgeschlossen werden, da relevante betriebsbedingte Schallimmissionen im Rahmen der Stromübertragung mit Erdkabeln nicht vorliegen. Der Leitungsabschnitt im Bereich der Erdverkabelung ist nicht Teil des Geräuschgutachtens (vgl. S. 3 Anlage 9.1).

5.3. Anlage 9.2: Waldfunktionenkartierung

Auswirkungen auf die Waldfunktionenkartierung durch die Anpassungen des Plans zu Realisierung der Teilerdverkabelungsmaßnahme Bl. 4252 können ausgeschlossen werden, da in den Bereichen der o.g. Änderungen keine Waldflächen durch die Maßnahme berührt werden.

5.4. Anlage 9.3: Archäologischer Fachbeitrag

Die Auswirkungen der geänderten Plangegegenstände wurden fachgutachterlich überprüft. Die entsprechende Stellungnahme wurde der 1. Deckblattänderung als Anlage 9.3 beigefügt.

Zusammenfassend wird ersichtlich, dass durch die geänderten Plangegegenstände keine Auswirkungen zu erwarten sind. In den Bereichen zur Änderung der Bauweise zur Unterquerung der Nowega Gasleitung und Querung der Düstuper Straße (vgl. Kap. 2.1) sowie der Anpassung der Leitungsführung im Bereich Rochusberg (vgl. Kap. 2.3) ist lediglich eine Einkürzung bzw. eine Verschiebung der Konfliktbereiche erforderlich.

5.5. Anlage 9.4: Fachbeitrag ökologische Auswirkungen

Die Auswirkungen der geänderten Plangegegenstände auf die Aussagen des Fachbeitrags zu den ökologischen Auswirkungen wurden fachlich überprüft. Die ökologische Begutachtung des Erdkabelbetriebes basierend auf einer spezifischen Modellierung zeigte, dass keine Auswirkungen auf den Nährstoff- oder Wasserhaushalt zu erwarten sind. Die betriebsbedingten Temperaturerhöhungen waren insgesamt relativ gering. Im Oberboden gilt dies auch unter kurzfristig anzusetzender 100% der Auslegungslast (Lastfall 1). Negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Erträge und die Bodenfunktionen sind daher nicht zu erwarten. In Bezug auf die benannten Änderungen der Plangegegenstände (vgl. Kap. 2.1 bis 2.3) können grundsätzlich negative Auswirkungen ausgeschlossen werden.

5.6. Anlage 9.5: Bodenschutzkonzept

Die Auswirkungen der geänderten Plangegegenstände wurden fachgutachterlich durch die Fa. Taberg/Mull&Partner geprüft, die im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen die Bodenkundliche Baubegleitung durchführen werden. Die entsprechende Stellungnahme wurde der 1. Deckblattänderung als Anlage 9.5 beigefügt.

Zusammenfassend kann dargelegt werden, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch die geänderten Plangegegenstände gem. Kap. 2.1 bis Kap. 2.3 nicht angepasst werden müssen. Ein Anpassungsbedarf des Bodenschutzkonzeptes kann somit ausgeschlossen werden.

5.7. Anlage 9.6: Fachbeitrag WRRL

Die Auswirkungen der geänderten Plangegegenstände wurden fachgutachterlich überprüft. Die entsprechende Stellungnahme wurde der 1. Deckblattänderung als Anlage 9.6 beigefügt.

Zusammenfassend wurde festgehalten, dass sich aus den geänderten Plangegegenständen nur vernachlässigbare oder keine Auswirkungen auf die Aussagen des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (Grund- und Oberflächenwasser) vom 21.09.2021 ergeben.

5.8. Anlage 9.7: Hydrologischer Fachbeitrag

Die Auswirkungen der geänderten Plangegegenstände wurden fachgutachterlich überprüft. Die entsprechende Stellungnahme wurde der 1. Deckblattänderung als Anlage 9.7 beigefügt.

Zusammenfassend wurde festgehalten, dass sich aus den geänderten Plangegegenständen nur vernachlässigbare oder keine Auswirkungen auf die Aussagen des hydrologischen Fachbeitrags vom 21.09.2021 ergeben.

5.9. Anlage 9.8: Überblick wasserrechtliche Anträge

Für den Bereich der geänderten Plangegegenstände Änderung der Bauweise zur Unterquerung der Nowega Gasleitung und Querung der Düstruper Straße (vgl. Kap. 2.1) und Änderung der Lage Muffengrube 3.1 (vgl. Kap. 2.2) wurden wasserrechtliche Erlaubnisanträge in das Verfahren einkonzentriert. Die Auswirkungen der o.g. geänderten Plangegegenstände auf die Erlaubnisanträge wurden fachgutachterlich überprüft. Die entsprechenden Stellungnahmen wurde der 1. Deckblattänderung als Anlage 9.8 beigefügt.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass sich nur vernachlässigbare bis keine Auswirkungen auf die Inhalte der jeweiligen wasserrechtlichen Anträge ergeben.

6. Auswirkungen auf Umweltfachliche Belange

Die vorgenannten Anpassungen des Plans zur Realisierung der Teilerdverkabelungsmaßnahme Bl. 4252 (vgl. Kap. 2) können auch Auswirkungen auf die verschiedenen umweltfachlichen Unterlagen aus der Anlage 11 der Antragsunterlage haben. Diese wurden durch den Umweltgutachter abgeprüft und im Folgenden zusammenfassend entsprechend der Reihenfolge aus den Antragsunterlagen dargelegt.

6.1. Anlage 11.2: UVP-Bericht inkl. LBP

Insgesamt ergeben sich durch die Anpassungen des Plans zur Realisierung der Teilerdverkabelungsmaßnahme Bl. 4252 bezogen auf die Anlage 11.2 der Antragsunterlagen folgende relevante Änderungen:

Tabelle 4: Übersicht Änderungen der Anlage 11.2

Schutzgut	Änderungen
Tiere - Brutvögel	– Reduzierung des Verlustes von Offenland-Lebensräumen durch verringerte baubedingte Inanspruchnahme um rd. 4.700 m

Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung des temporären Verlustes von Biotopen durch verringerte baubedingte Inanspruchnahme um rd. 4.700 m² – Davon insgesamt rd. 900 m² Biotope mit Wertstufe > II
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung der baubedingten Inanspruchnahme um rd. 4.700 m² – Vergrößerung der Fläche für Schutzstreifen außerhalb von Wald (ohne erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung der Eingriffe in schutzwürdige Böden um rd. 800 m²
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Die Maßnahmenfläche der Maßnahme V6 wird um rd. 100 m² verkleinert
Erhebliche Beeinträchtigungen und Kompensationsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung der erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen der Wertstufe > II um rd. 900 m² → Reduzierung des Kompensationsbedarfs um 900 m² – Reduzierung der erheblichen Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden um rd. 800 m² → Reduzierung des Kompensationsbedarfs um rd. 400 m²
Kompensationsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> – Ausgleichsmaßnahme A1: Reduzierung des Rekultivierungsbedarfs um rd. 900 m² – Ersatzmaßnahme E1: Reduzierung des Ersatzbedarfs um rd. 400 m²

6.2. Anlage 11.3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auswirkungen auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag durch die Anpassungen des Plans zur Realisierung der Teilerdverkabelungsmaßnahme Bl. 4252 können ausgeschlossen werden, da die im Untersuchungsgebiet festgestellten streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die planungsrelevanten Brut- und Rastvogelarten außerhalb der vorhabensbedingten Auswirkungen der o.g. Änderungen liegen. Die allgemeinen und artbezogenen Aussagen bezüglich der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und der artbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen sind somit nach wie vor zutreffend.

6.3. Anlage 11.4: Natura2000-Vorprüfung

Auswirkungen auf die Natura2000-Vorprüfung durch die Anpassungen des Plans zur Realisierung der Teilerdverkabelungsmaßnahme Bl. 4252 können ausgeschlossen werden, da die beiden prüfrelevanten FFH-Gebiete DE-3813-331 und DE-4017-301 im Abschnitt der geplanten Freileitung Bl. 4210 und außerhalb der vorhabensbedingten Auswirkungen der o.g. Änderungen liegen.